

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

42 (18.7.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches
Verfündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 42.

Mittwoch, den 18. Juli

1917.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1772/5. 17. R. A. A.

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung* abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) untersagt werden.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag sechshundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Eingebung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder über ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammszug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammszug- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.
- c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. A. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bezw. Nr. W. I. 1771/5. 17. R. A. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung der deutschen Schafschur und des Wollschalles bei den deutlichen Gerbereien Anwendung.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Veräußerungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Aussondern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 kg, gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischelplatz 2-5, zulässig.

Ueber jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung aus-

Die Hauptausfertigung hat der Verkäufer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Verkäufer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheids Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- und Fertigerzeugnisse gestattet, deren Ausfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Bescheid zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Bescheide auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R.N.M. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Bescheide ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Verarbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R.N.M. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urchrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung. Vordrucke der amtlichen Bescheide sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6. Höchstpreise

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischergäßchen 2-5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Uebersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Uebersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Uebernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Hinzuhaltung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigenkommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffslandestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Verbringungskosten ein. Im Ortsverkehr dürfen Uebersendungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Nichtbefund der Waren zahlen.

Ueber den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- a) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
- b) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichschießgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7. Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8. Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R.N.M. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. R.N.M.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Uebersichtstafel

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R.N.M.

Klasse	Bezeichnung	Für 1kg Ware	
1	Pferdemähnenhaare	9,00	Nettogewicht
2	Rindersehweifehaare	9,00	
3	Halbschweifehaare v. Pferden	11,00	
4	Schnitthaare „ „	13,00	
5	Langschweifehaare „ „	14,00	
6	Wirchaare „ „	10,00	
7	Abdeckerhaare, Mähnen und Schweife von Pferden	9,00	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säden
8	Trockene Schlachthaus-Schweinehaare	1,50	
9	Trockene Landsehweinehaare	1,80	
10	Russische Schweinewolle	2,00	
11	Sommerrethaare	3,50	
12	Winterrethaare	3,50	
13	Wirtshaare	3,50	
14	Eichhaare	3,50	
15	Kennierhaare	4,00	
16	Kaninchengerberhaare	6,50	
17	Quiengerberhaare	6,50	Nettogewicht
18	Haare von Pelzabfällen	6,50	
19	Ungeflorene Abfälle von Daarfellen und Daarpelzen aus Kürschnerereien	1,50	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säden
20	Ungeflorene Abfälle von Wollfellen und Wollpelzen aus Kürschnerereien	2,00	

Karlsruhe, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
J. Bert, Generalleutnant.

Höchstpreise für Quark betr.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Käse vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1179) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers der Herstellerpreis für Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 v. H. auf 60 M für einen Zentner und der Kleinverkaufspreis auf 75 Pfennig für ein Pfund festgesetzt.

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkauf durch den Hersteller nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift des folgenden Absatzes.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkauf durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 10 Pfund nicht überschritten werden darf. Beim Verkauf von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Bobman.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1771/5. 17. R.R.A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgarnes bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz
"Deut-
scher
Woll-
ertrag"
genannt.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgarn bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgarn von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegs-
wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerter
Hedemannstr. 3, stehen.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5. Wäschereilautnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerlei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerlei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammerlei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammerlei, Wilhelmshurg a. d. Elbe

zum Zwecke des Wäschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen einlieferbaren Wolle an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
- Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
- Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
- Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Penz, Neuhütte bei Langensfeld i. V.

zum Wäschern weitergeschickt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einkäufer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnhstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Wäschern der Wolle zu den Sähen von 0,475 M. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenorten und 0,05 M. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Wäschlohn ist vor Ablieferung der fertigen gewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung kostenfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegs-
wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7. Uebnahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebnahmepreis zahlen

- A) soweit er Schaafhalter ist
a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 ge...
b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 ge...
AAA ... Feinheit ... 15,75 Mark,
AAA ... " ... 14,75 "
AA ... " ... 13,75 "
A ... " ... 13,00 "
A bis B ... " ... 12,25 "
B ... " ... 11,50 "
B bis C ... " ... 10,75 "
C bis D ... " ... 9,95 "
D ... " ... 9,05 "
D bis E ... " ... 8,15 "
E ... " ... 7,25 "
für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschl...
B) soweit er nicht Schaafhalter ist,

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Uebnahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

§ 8. Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft: Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9. Meldepflichtige Personen.

- Zur Meldung verpflichtet sind:
1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10. Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12. Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Antrags der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind getrennt von den übrigen zu fassen.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Ueberlieferung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schaafhalter kann an Stelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. R.N.W wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. Juli 1917. Der Stellvertretende Kommandierende General: J. S. Bert, Generalleutnant.

Die Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren betr.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem nachgenannten das Ehrenzeichen für 40jährige treue Dienste bei der freiwilligen Feuerwehr zu verleihen:

- Bernhard Schimm, Depotarbeiter in Berghausen.
Durch Entsch. d. Sr. Ministeriums des Innern ist das durch landesherrliche Verordnung vom 21. Dezember 1877 gestiftete Ehrenzeichen für diejenigen Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, die sich durch 25jährige treue Dienstleistung ausgezeichnet haben, den nachgenannten verliehen worden:
1. Albert Bernhard Krumbrücker, Landwirt in Berghausen,
2. Heinrich Brombacher, Landwirt " "
3. August Koch, Mauer " "
4. Gustav Lutz, Steinhauer " "
5. Karl Albrecht Wegner, Landwirt " "
6. Albert Mühlmann, Tagelöhner " "
7. Jakob Friedrich Mühlmann, Eisenbahnarbeiter " "
8. Jakob Rohweg, Landwirt in " "
9. Philipp Christian Galtling, Eisenhändler in Durlach,
10. Jakob Arheidt, Schneidermeister in Ordingen,
11. Karl Wilhelm Haas, Fabrikarbeiter " "
12. Christian Herbold, Schmied " "
13. Christian Friedrich Jordan, Privat " "
14. Jakob Friedrich Kumm, Landwirt " "
15. Karl Vols, Fabrikarbeiter " "
16. Ludwig Vols, Tagelöhner " "
17. Gustav Weiß, Ziegler " "
18. Lorenz Vogel, Sattler in Jöblingen,
19. Theodor Völl, Bäckermeister " "
Durlach, 12. Juli 1917. Großh. Bezirksamt.

Die Verleihung des Ehrenzeichens für Arbeiter und männliche Dienstboten für treue Pflichterfüllung betr.

Durch Entsch. d. Sr. Ministeriums des Innern ist das durch landesherrliche Verordnung vom 11. November 1886 gestiftete Ehrenzeichen für treue Pflichterfüllung den nachgenannten verliehen worden:

- Kaer Gutt, Maschinenarbeiter in Durlach,
2. Max Best, Glaser " "
3. Friedrich Dollinger, Schlosser " "
4. Symphorian Eche, Meister " "
5. Karl Engmann, Meister " "
6. Oskar Franz, Schlosser " "
7. Wilhelm Haud, Schlosser " "
8. Heinrich Kleiber, Hilfsarbeiter " "
9. Anton Mannherz, Schlosser " "
10. Karl Weiß, Bismestler " "
11. August Hofer, Bismestler " "
12. Hugo Fiedler, Schlosser " "
13. Gustav Müller, Maschinenarbeiter in Ordingen,
14. Ludwig Müller, Maschinenarbeiter " "
15. August Balthar, Meister " "
16. Christof Stutz, Hilfsarbeiter " "
17. Christian Holler, Gusspuher " "
18. Franz Unger, Halb- und Felbhüter " "
Durlach, 12. Juli 1917. Großh. Bezirksamt.